

Satzung

Über die Gestaltung des Gebiets des Bebauungsplans Nr. 183
- Tüsselstraße / Neukölner Straße / Flachsstraße / An der
Tongrube -
vom 13.08.1985

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 4 und 28
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984
(GVNW 1984, S. 475)

und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984
(GVNW 1984, S. 419/532, SGVNW 232) zuletzt geändert am
18. Dezember 1984 (GVNW 1984, S. 803) in seiner Sitzung am
10.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Ziele und Zwecke der Satzung

In Anlehnung an die im Verfahrensgebiet vorhandene Bebauung,
soll zur Erreichung einer einheitlich gestalteten Dachlandschaft
ein Satteldach von 30° - 45° Neigung festgesetzt werden.

Ausnahmsweise werden Pultdächer zugelassen, um eine Bebauung
im Sinne einer passiven Sonnenenergienutzung zu ermöglichen.

Um den öffentlichen Straßenraum als Begegnungsbereich nicht
einzuzengen, sind Einfriedigungen zu den überbaubaren Flächen
hin nicht zulässig.

§ 2

Geltungsbereich

Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11

Tüsselstraße, südöstliche und rückwärtige Grenze des Grundstücks Tüsselstraße 30, rückwärtige Grenze des Grundstücks Tüsselstraße 32, südöstliche und rückwärtige Grenze des Grundstücks Tüsselstraße 34, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Tüsselstraße 36 und 38, Linie in südwestlicher Verlängerung der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Neukölner Straße 110 und 108, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Neukölner Straße 108 und 110, nordöstliche Grenze des Grundstücks Neukölner Straße 110, Neukölner Straße, südwestliche Grenze des Grundstücks Neukölner Straße 114, Linie ca. 40m parallel zur Neukölner Straße bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 708, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 50, südwestliche Seite der Flachsstraße, die Flachsstraße entlang des Leitgrabens II überschreitend, nordöstliche Seite der Flachsstraße, Linie in nordöstlicher Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Grundstücks An der Tongrube 13 bis zur Flachsstraße, nordwestliche und südwestliche Grenze des Grundstücks An der Tongrube 13, An der Tongrube.

§ 3

Dächer

Die Gebäude sind mit Satteldächern vom 30° bis 45° Neigung zu versehen. Ausnahmsweise sind Pultdächer zulässig.

§ 4

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind im Bereich zwischen überbaubarer Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt am 10.06.1985 gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GVNW 1984, S. 419) beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeinde- (Stadt-, Oberstadt-) -direktor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 13.08.1985

Der Oberbürgermeister

I. V.



Eickelen

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 183
"Flachsstr."

